



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 37 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 09. September 2004

Nachtrag Nr. 37 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 09. September 2004

- I. zu den bereits veröffentlichten
 - ❑ unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 08. Oktober 2002 und den
 - ❑ ergänzenden Nachträgen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 1 bis 60 sowie
 - ❑ zu den ergänzenden Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 13, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 19, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 28 und Nr. 32

betreffend die Emission von **Turbo-Zertifikaten**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 09. September 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

Es wird ein neuer „Anhang 4 Bedingungen der Range-Turbo-Zertifikate Variante D-X“ eingefügt

Anhang 4 Bedingungen der Range-Turbo-Zertifikate – Variante D-X

Soweit im Besonderen nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Varianten D-1 bis D-3.

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen XXXX Stück auf den Inhaber lautende Range-Turbo-XXX-Zertifikate auf XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), WKN: XXX (siehe Spalte „WKN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von XXX Zertifikat(en) oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Form der Zertifikate; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Kaufpreis

1. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX.
2. Der anfängliche **Kaufpreis** wird von der Emittentin berechnet und laufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst.
3. Bei Fremdwährungswerten erfolgt die Umrechnung des Kaufpreises von der Fremdwährung (FW) in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Mittelkurses

§ 4 Ausübungspreis, Aufgeld

1. Der jeweilige Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Anfang dieses Prospekts zu ersehen.
2. Das Aufgeld berechnet sich aus den Zinsen für den nicht hinterlegten Kapitalanteil abzüglich etwaiger erwarteter Dividenden bezogen auf die Restlaufzeit zuzüglich eventueller Leihkosten und Absicherungskosten für die Emittentin. Mit abnehmender Laufzeit baut sich das Aufgeld kontinuierlich ab.

§ 5 Basiswert

1. Der Basiswert der Zertifikate ist der Kurs des/der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. XXX.

§ 6 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Einlösungstag

1. Die Zertifikate werden am XXX („Einlösungstag“) automatisch durch die Emittentin eingelöst. Sollte der Einlösungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10 und § 13 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikates zu einem Betrag in Euro („Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

a. Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Sollte der Schlusskurs des Basiswerts am Einlösungstag über dem CAP (siehe § 8) liegen, wird der Einlösungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{CAP} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

b. Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Schlusskurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Sollte der Schlusskurs des Basiswerts am Einlösungstag unter dem FLOOR (siehe § 8) liegen, wird der Einlösungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{FLOOR}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- Bei Fremdwährungswerten erfolgt die **Umrechnung des Einlösungsbetrages** von der FW in Euro **am Einlösungstag** auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmervice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktasancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 8 CAP; FLOOR

Sowohl der **CAP** (siehe Spalte „CAP/FLOOR“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) je Range-Turbo-Long-Zertifikat als auch der **FLOOR** (siehe Spalte „CAP/FLOOR“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) je Range-Turbo-Short-Zertifikat werden von der Emittentin festgesetzt und sind aus der Übersicht am Beginn des Prospekts ersichtlich.

§ 9 Schlusskurs

Gilt für Variante D-1:

- Der „**Schlusskurs Basiswert**“ entspricht dem Kurs des jeweiligen Basiswerts (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), der am Einlösungstag als offizieller Schlusskurs von der jeweils maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellt wird.
- Wird am Einlösungstag der Schlusskurs der/des XXX nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 11 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, verschoben an dem keine Marktstörung mehr vorliegt.
- Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Einlösungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Einlösungstag.

Gilt für Variante D-2:

- Der „**Schlusskurs Basiswert**“ entspricht dem Kurs des jeweiligen Basiswerts (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), der am Einlösungstag als offizieller Schlusskurs von der jeweils maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellt wird. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Future, ist der Schlusskurs der offizielle Settlement-Kurs am Verfalltag.
- Wird am Einlösungstag der Schlusskurs der/des XXX nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 11 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, verschoben

- a. an dem ein Schlusskurs des betreffenden (Teil-)Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird oder
- b. an dem die Emittentin gemäß § 11 dieser Bedingungen einen Ersatzindex selbst berechnet und gemäß § 18 bekannt macht und
- c. an dem keine Marktstörung mehr vorliegt.

Gilt für Variante D-2:

1. Der „**Schlusskurs Basiswert**“ entspricht dem Kurs des jeweiligen Edelmetalls (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), der am Einlösungstag von der maßgeblichen Festlegungsstelle (siehe Spalte „maßgebliche Festlegungsstelle“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) um XX:XX Uhr (Ortszeit XXX) festgestellt wird und auf der Reuters-Seite < XXX => oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, dem Kurs, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.
2. Wird am Einlösungstag der Kurs der/des XXX nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 11 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, verschoben an dem ein Kurs des betreffenden Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 10 Barriere; Restwert

1. Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom XXX bis zum Einlösungstag der Kurs der/des XXX („Barriere“ siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) erreicht oder unterschreitet (Range-Turbo-Long-Zertifikate) bzw. überschreitet (Range-Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgesetzt, das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt, bis die Emittentin den Restwert ermittelt hat.
2. Die Emittentin stellt daraufhin innerhalb von maximal drei Stunden Handelszeit einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt. Sofern es die Liquidität des Basiswertes erlaubt, kann sich dieser Zeitraum auch wesentlich verkürzen. Unter extremen Marktbedingungen kann der Restwert des Zertifikates Null sein.
3. Bei Ausstoppung der Zertifikate erfolgt die Ermittlung des Restwertes durch die Emittentin. Fünf Bankarbeitstage danach erfolgt die automatische Auszahlung des Restwertes der Zertifikate durch die Emittentin. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
4. Maßgeblich für die Höhe des Restwertes ist, wie sich der Basiswert nach Ausstoppung innerhalb der drei Stunden verhält.
 - a. Steigt bei Range-Turbo-Long-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas höher ausfallen. Umgekehrt fällt der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter, wird der Restwert entsprechend niedriger ausfallen.
 - b. Steigt bei Range-Turbo-Short-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas niedriger ausfallen, während der Restwert höher ausfällt, wenn der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter fällt.

§ 11 Marktstörung; Ersatzpreis; Ersatzindex

Gilt für Variante D-1:

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Aktien/ADRs/GDRs an der maßgeblichen Börse, in den Aktien/ADRs/GDRs an der Heimatbörse oder in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktie/das ADR/GDR an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Basiswerte gehandelt werden („die Terminbörse“), sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Basiswerte eintritt bzw. besteht.
2. Wenn der Einlösungstag aufgrund der Bestimmungen des § 9 Abs. 3 verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs gemäß § 9 festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzpreis“ für den jeweiligen Basiswert bemisst.
3. „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Terminbörse festgelegte Preis des Basiswertes oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis des Basiswertes, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 18 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Gilt für Variante D-2:

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der in einem Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des betreffenden Index herangezogen werden, sofern nach Auffassung der Emittentin aufgrund dieser Aussetzung oder Einschränkung,
 - a. ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
 - b. die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Zertifikate maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Zertifikate nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden).
2. Im Fall des Abs. 1 kann die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 18 veröffentlichen und den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen („Ersatzindex“).
3. Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des Index gemäß § 1.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von

Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 18 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Gilt für Variante D-3:

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - a. der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für das Edelmetall durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - b. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf das Edelmetall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf das Edelmetall gehandelt werden („die Terminbörse“).
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 18 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 12 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 13 Kündigung

1. Seitens der Zertifikatesinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der/des XXX an der Maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 18 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. [Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der/des XXX an den oben genannten Börsen gegeben ist.]
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatesinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 14 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre

Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatesinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 15 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 18 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 16 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 18. alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 16) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatesinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatesinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 18 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 16 erneut Anwendung.

§ 17 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 19 Kapitalveränderungen

Gilt für Variante D-1:

Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate eine Kapitalveränderung in den zugrunde liegenden Aktien/ADRs/GDRs eintritt, werden die Zertifikatsbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX/LIFFE (Terminbörse) angepasst.

Gilt für Variante D-2:

Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate eine Kapitalveränderung in den dem Index zugrunde liegenden Aktien eintritt, werden die Zertifikatsbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst.

Gilt für Variante D-3:

entfällt.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 21 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt.

§ 22 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 23 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von XXX festgestellten Kurse der/des XXX.

§ 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Zertifikatesinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatesinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatesinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 18 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatesinhabern zu tragen und zu zahlen.

II. zu den bereits veröffentlichten

- ❑ unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 05. Dezember 2003 und den
- ❑ ergänzenden Nachträgen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 1 und Nr. 2 sowie
- ❑ zu den ergänzenden Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 28, Nr. 29, Nr. 32 und Nr. 34

betreffend die Emission von **XXX-Zertifikaten**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 09. September 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

Es wird ein neuer „Anhang 4 Bedingungen der Anlagezertifikate Variante X“ eingefügt

Anhang 4 Bedingungen der Anlagezertifikate Variante X

Soweit im Besonderen nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Varianten 1 – 3 der Anlagezertifikate.

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Zertifikate auf den jeweiligen Basiswert gemäß § 4 (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Ausgabekurs, Open End Zertifikate

Gilt für Variante 1:

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der **Ausgabekurs** entspricht dem jeweils aktuellen Marktpreis des jeweiligen Edelmetalls. Die **Umrechnung** des Ausgabekurses von US-Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses.

Gilt für Variante 2:

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der **Ausgabekurs** wird von der Emittentin zum Ausgabebeginn festgesetzt und wird aus den jeweils aktuellen Marktpreisen der im Basket enthaltenen Edelmetalle (siehe auch § 4), unter Berücksichtigung deren Gewichtung, errechnet. Die **Umrechnung** des Ausgabekurses von US-Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses.

Gilt für Variante 3:

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der **Ausgabekurs** wird von der Emittentin zum Ausgabebeginn festgesetzt und setzt sich aus den jeweils aktuellen Marktpreisen der im Basket enthaltenen Aktien (siehe auch § 4), unter Berücksichtigung von deren Gewichtung, zusammen.
3. Wird der Kurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die **Umrechnung** des jeweiligen Marktpreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Mittelkurses.

§ 4 Basiswert

Gilt für Variante 1:

Der Basiswert der Zertifikate ist der Kurs des Edelmetalls Gold (siehe Spalte „Edelmetall“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XC0009655157 (siehe Spalte „ISIN Edelmetall“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

Gilt für Variante 2:

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket:

1. Zum Ausgabebeginn besteht der Basket aus folgenden Edelmetallen, gewichtet gemäß nachstehender Tabelle.

Edelmetall	ISIN Edelmetall	Stückanzahl in Feinunzen	entspricht anfänglicher Gewichtung
XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX

- Die Gewichtung der im Basket enthaltenen Edelmetalle verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Edelmetalle, wobei die Stückanzahl des jeweiligen Edelmetalls immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis eines Edelmetalls stärker als der eines anderen Edelmetalls, erhöht sich die Gewichtung für das erstgenannte Edelmetall entsprechend.)
- Sollte während der Laufzeit der Zertifikate ein Schlusskurs eines der im Basket enthaltenen Edelmetalle nicht festgestellt werden oder eine Marktstörung (gemäß § 11) eintreten, wird die Emittentin Maßnahmen treffen, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. Erfolgt in einer der im Basket enthaltenen Edelmetalle ein ersatzloser Widerruf zum Amtlichen Handel an der Maßgeblichen Festlegungsstelle, so wird dieses Edelmetall aus dem Basket gestrichen. Der Wert dieses Edelmetalls wird auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses zu gleichen Teilen auf die restlichen im Basket verbleibenden Edelmetalle zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Rundungen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 17 bekannt gemacht.

Gilt für Variante 3:

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket:

- Der Basket besteht aus folgenden Aktien, gewichtet gemäß nachstehender Tabelle.

Aktie	ISIN	Währung	maßgebliche Börse	Stückanzahl	entspricht anfänglicher Gewichtung
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XX

- Die Gewichtung der im Basket enthaltenen Aktien verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Aktien, wobei die Stückanzahl der jeweiligen Aktie immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis einer Aktie stärker als der einer anderen Aktie, erhöht sich die Gewichtung für die erstgenannte Aktie entsprechend.)
- Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate eine Kapitalveränderung in einer der im Basket enthaltenen Aktien eintritt oder in einer der im Basket enthaltenen Aktien ein ersatzloser Widerruf zum Amtlichen Handel an der jeweils maßgeblichen Börse erfolgt, so wird die Emittentin Maßnahmen treffen, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. Nach billigem Ermessen der Emittentin wird sodann entweder:
 - der Wert dieser Aktie auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses zu gleichen Teilen auf die restlichen im Basket verbleibenden Aktien zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt oder

- b. die betreffende Aktie gegen eine andere den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechende Aktie ausgetauscht („Ersatzaktie“) oder
 - c. für die betreffende Aktie ein „Ersatzpreis“ festgestellt. Der „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse festgelegte Preis der Aktie oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
4. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Rundungen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 17 bekannt gemacht.

§ 5 Verzinsung, Dividenden

Es erfolgen weder Zinszahlungen noch Dividendenzahlungen für die Zertifikate.

§ 6 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 17 bekannt gemacht.

§ 7 Abrechnungsbetrag

Gilt für Variante 1 und 2:

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 6 Abs. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag in Euro („**Abrechnungsbetrag**“), der dem in US-Dollar ausgedrückten und in Euro umgerechneten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts (siehe § 8) am Abrechnungstag entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (siehe Spalte „Bezugsverhältnis in der Übersicht am Beginn des Prospekts). Der Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet („Abrechnungskurs“).
2. Die **Umrechnung** von XXX in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen XX/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
3. Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

Gilt für Variante 3:

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 6 Abs. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag in Euro („**Abrechnungsbetrag**“), der dem Schlusskurs des Baskets (siehe § 8) am Abrechnungstag entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (siehe Spalte „Bezugsverhältnis in der Übersicht am Beginn des Prospekts). Der Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet („Abrechnungskurs“).
2. Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 8 Schlusskurs

Gilt für Variante 1:

1. Der **Schlusskurs des Edelmetalls** entspricht, vorbehaltlich Abs. 2 und § 11, dem in XX ausgedrückten Kurs für 1 Feinunze XXX, der am Abrechnungstag von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle um XX:XX Uhr (Ortszeit London) festgestellt wird und auf der Reuters-Seite < XXX => oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, dem Kurs, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.
2. Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs des Edelmetalls nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 11 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Abrechnungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Schlusskurs des betreffenden Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird.

Gilt für Variante 2:

1. Der **Schlusskurs des Baskets** setzt sich, vorbehaltlich Abs. 2 und § 11, aus den in nachstehender Tabelle (siehe Abs. 2) angegebenen Fixings der darin enthaltenen Edelmetalle unter Berücksichtigung von deren Gewichtung zusammen.
2. Das Fixing des jeweiligen Edelmetalls entspricht dem in der jeweiligen Währung ausgedrückten Kurs für 1 Feinunze des jeweiligen Edelmetalls, das am Abrechnungstag von der in der Tabelle jeweils angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle zur in nachstehender Tabelle jeweils angegebenen Zeit festgestellt wird und auf der entsprechenden Reuters-Seite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieses Fixing auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, dem Fixing, das auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.

Edelmetalle	Währung	Maßgebliche Festlegungsstelle	Uhrzeit	Reuters-Seite
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>

3. Wird am Abrechnungstag das Fixing eines der im Basket enthaltenen Edelmetalle nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 11 dieser

Bedingungen) vor, dann wird der Abrechnungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem das Fixing des betreffenden Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Wird der Abrechnungstag derart verschoben, verschiebt sich auch die Feststellung der Fixings der übrigen im Basket enthaltenen Edelmetalle, und somit auch die Feststellung des Schlusskurses des Baskets, auf diesen neuen Abrechnungstag.

Gilt für Variante 3:

1. Der **Schlusskurs des Baskets** setzt sich aus den in nachstehender Tabelle (siehe Abs. 3) angegebenen – und bei Fremdwährungswerten gemäß Abs. 2 in Euro umgerechneten – Schlusskursen der darin enthaltenen Aktien am Abrechnungstag unter Berücksichtigung von deren Gewichtung (siehe Tabelle in § 4) zusammen.
2. Wird ein Schlusskurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die **Umrechnung** des jeweiligen Schlusskurses von der jeweiligen Fremdwährung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
3. Der **Schlusskurs der jeweiligen** im Basket enthaltenen **Aktie** entspricht dem von der jeweils maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ in der Tabelle im § 4) festgestellten Kurs am Abrechnungstag.
4. Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs eines der im Basket enthaltenen Aktien nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 11 dieser Bedingungen) in Bezug auf eine Aktie vor, dann wird der Abrechnungstag (§ 9) auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Abrechnungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie verschoben, gilt dieser Tag als der Abrechnungstag.

§ 9 Abrechnungstag

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 6 Abs. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 10 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 11 Marktstörung

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet
 - a. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für den jeweiligen Basiswert durch die Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle oder
 - b. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert gehandelt werden („die Terminbörse“).
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse/Festlegungsstelle beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 17 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des jeweiligen Basiswerts an der maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden oder eine Marktstörung gemäß § 11 eintreten, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 17 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Basiswerte an den oben genannten Börsen gegeben ist.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 17 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 15 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 17 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 15 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 15) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 17 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 15 erneut Anwendung.

§ 16 Börseeinführung

Die Aufnahme des Handels der Zertifikate im Dritten Markt an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr der Börse Stuttgart AG ist vorgesehen.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 18 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 19 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 20 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von der Maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle festgestellten Kurses des jeweiligen Basiswerts.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen

- a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
- b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 17 bekannt gemacht.

2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

III. zu den bereits veröffentlichten

- unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 21. Januar 2004 und den
- ergänzenden Nachträgen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 1 und Nr. 2 sowie
- zum ergänzenden Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 32 vom 28. April 2004

betreffend die Emission von **Open End Turbozertifikaten**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 09. September 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

A. Die Raiffeisen Centrobank weist darauf hin, dass der unvollständige Verkaufsprospekt vom 21. Januar 2004 den unvollständigen Verkaufsprospekt vom 29. November 2002 (mit seinen ergänzenden Nachträgen gemäß § 10 und § 11 Verkaufsprospektgesetz) ebenfalls betreffend die Emission von Open End Turbozertifikaten nicht ersetzte. Daher wird zur Klarstellung o.a. Verkaufsprospekt (mit seinen ergänzenden Nachträgen) in

„Open End Turbozertifikate – Rohstoff(e)“

umbenannt.

B. Der **§ 4 Abs. 1** der Bedingungen der Zertifikate wird geändert und lautet wie folgt:

Der **Kurs des Basiswertes** entspricht, dem jeweils aktuellen Marktpreis einer Feinunze XXX.

C. Im **§ 8 (Abrechnungsbetrag)** wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

Die **Umrechnung des Abrechnungsbetrages** von US-Dollar in Euro **am Abrechnungstag** erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen

Bildschirmsservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

D. Der **Abs. 2 des § 11 (Schlusskurs)** wird gestrichen. Der § 11 Schlusskurs lautet wie folgt:

Abs. 1. Der **Schlusskurs des Basiswerts** entspricht, vorbehaltlich Abs. 2 und § 13, dem in US-Dollar ausgedrückten Kurs für XXX, der am Abrechnungstag von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle um XX:XX Uhr (Ortszeit XXX) festgestellt wird und auf der Reuters-Seite <XXX=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, dem Kurs, der auf der Seite eines anderen Bildschirmsservice angezeigt wird.

Abs. 2. Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 13 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Abrechnungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Schlusskurs des betreffenden Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird.

E. Es wird ein **neuer Anhang 2 „Bedingungen der Zertifikate – Edelmetall-Basket“** eingefügt:

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen XXX Stück auf den Inhaber lautende Open End-Turbo-Long- und -Turbo-Short-Zertifikate auf den Edelmetall-Basket gemäß § 5 („Basket“), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Kaufpreis

1. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Sowohl die Ausgabe als auch die Laufzeit der Zertifikate beginnen am XXX.
2. Der **anfängliche Kaufpreis** wird erstmalig am XXX nach folgender Berechnungsmethode von der Emittentin berechnet und laufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst:

- a. Open End-Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = (\text{Kurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Open End-Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Kurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

3. Die **Umrechnung des anfänglichen Kaufpreises** sowie die Umrechnung der Zertifikate **während der Laufzeit** von XXX in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen XXX/EUR Mittelkurses.

§ 4 Kurs Basiswert; Ausübungspreis; Finanzierungskosten; Barriere

1. Der **Kurs des Basiswertes** setzt sich aus den jeweils aktuellen Marktpreisen der im Basket enthaltenen Edelmetalle (siehe Tabelle in § 5) unter Berücksichtigung von deren Gewichtung zusammen.
2. Der **anfängliche Ausübungspreis** wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Beginn des Prospekts ersichtlich.

Sowohl der Ausübungspreis als auch die Barriere werden, wie in den folgenden Bestimmungen beschrieben, jeweils am 1. jedes Monats, sofern dieser ein Werktag ist, ansonsten am nächsten darauffolgenden Werktag, angepasst.

3. Die Finanzierungskosten für Open End-Turbo-Long- sowie für Open End-Turbo-Short-Zertifikate werden monatlich jeweils am 1. jedes Monats, sofern dieser ein Werktag ist, ansonsten am nächsten darauffolgenden Werktag, auf den jeweiligen Ausübungspreis für die Open End-Turbo-Zertifikate aufgeschlagen.

$$\text{Finanzierungskosten pro Tag Haltedauer} = \text{Finanzierungssatz} \times \text{Ausübungspreis} / 360 \text{ Tage}$$

- a. Die so berechneten Finanzierungskosten reduzieren den inneren Wert eines Open End-Turbo-Long-Zertifikates, während sich der innere Wert von Open End-Turbo-Short-Zertifikaten um die angefallenen Finanzierungskosten erhöht.

Der **innere Wert** eines Zertifikates ergibt sich

- aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem jeweiligen Ausübungspreis bei **Open End-Turbo-Long-Zertifikaten** [**Kurs Basiswert – Ausübungspreis**],
- aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Ausübungspreis und dem Kurs des Basiswertes bei **Open End-Turbo-Short-Zertifikaten** [**Ausübungspreis – Kurs Basiswert**].

- b. Durch die Veränderung des Ausübungspreises des Zertifikates, ändert sich der innere Wert um die berechneten Finanzierungskosten.
4. Die **Finanzierungskosten** für den Basiswert setzen sich aus dem marktüblichen Zinssatz zuzüglich einer Zinsmarge (Open End-Turbo-Long-Zertifikate) bzw. abzüglich einer Zinsmarge (Open End-Turbo-Short-Zertifikate) zusammen.
5. Die **anfängliche Barriere** wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Beginn des Prospekts ersichtlich.
6. Die Barriere (§ 12 dieser Bedingungen) wird entsprechend der Änderung der Marktzinsen monatlich jeweils am 1. jedes Monats, sofern dieser ein Werktag ist, ansonsten am nächsten darauffolgenden Werktag angepasst.

§ 5 Basiswert; Basket

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket:

1. Zum Ausgabebeginn besteht der Basket aus folgenden Edelmetallen, gewichtet gemäß nachstehender Tabelle.

Edelmetall	ISIN Edelmetall	Stückanzahl in Feinunzen	entspricht anfänglicher Gewichtung
XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX

2. Die Gewichtung der im Basket enthaltenen Edelmetalle verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Edelmetalle, wobei die Stückanzahl des jeweiligen Edelmetalls immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis eines Edelmetalls stärker als der eines anderen Edelmetalls, erhöht sich die Gewichtung für das erstgenannte Edelmetall entsprechend.)
3. Sollte während der Laufzeit der Zertifikate ein Schlusskurs eines der im Basket enthaltenen Edelmetalle (siehe § 11) nicht festgestellt werden oder eine Marktstörung (gemäß § 13) eintreten, wird die Emittentin Maßnahmen treffen, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. Erfolgt in einer der im Basket enthaltenen Edelmetalle ein ersatzloser Widerruf zum Amtlichen Handel an der Maßgeblichen Festlegungsstelle, so wird dieses Edelmetall aus dem Basket gestrichen. Der Wert dieses Edelmetalls wird auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses zu gleichen Teilen auf die restlichen im Basket verbleibenden Edelmetalle zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Rundungen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 20 bekannt gemacht.

§ 6 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 20 bekannt gemacht.

§ 8 Abrechnungsbetrag

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Abs. 2 zahlt die Emittentin am Abrechnungstag an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag in Euro („Abrechnungsbetrag“), der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

- a. Open End-Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Abrechnungsbetrag} = (\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Open End-Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Abrechnungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Schlusskurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

2. Die **Umrechnung des Abrechnungsbetrages** von XXX in Euro **am Abrechnungstag** erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen XXX/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmsservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 9 Abrechnungstag

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 7 Abs. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 10 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages fünf Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 11 Schlusskurs Basiswert

1. Der **Schlusskurs des Basiswerts (Baskets)** setzt sich, vorbehaltlich Abs. 3 und § 13, aus den in nachstehender Tabelle (siehe Abs. 2) angegebenen Fixings der darin enthaltenen Edelmetalle unter Berücksichtigung von deren Gewichtung zusammen.

2. Das Fixing des jeweiligen Edelmetalls entspricht dem in der jeweiligen Währung ausgedrückten Kurs für 1 Feinunze des jeweiligen Edelmetalls, das am Abrechnungstag von der in der Tabelle jeweils angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle zur in nachstehender Tabelle jeweils angegebenen Zeit festgestellt wird und auf der entsprechenden Reuters-Seite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieses Fixing auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, dem Fixing, das auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.

Edelmetalle	Währung	Maßgebliche Festlegungsstelle	Uhrzeit	Reuters-Seite
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>
XXX	XXX	XXX	XX:XX Uhr (Ortszeit XXX)	< XXX =>

3. Wird am Abrechnungstag das Fixing eines der im Basket enthaltenen Edelmetalle nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 13 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Abrechnungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem das Fixing des betreffenden Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Wird der Abrechnungstag derart verschoben, verschiebt sich auch die Feststellung der Fixings der übrigen im Basket enthaltenen Edelmetalle, und somit auch die Feststellung des Schlusskurses des Baskets, auf diesen neuen Abrechnungstag.

§ 12 Barriere, Restwert

1. Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom XXX bis zum Abrechnungstag der Kurs des Edelmetalls die Barriere (§ 4 Abs. 5 u. 6 dieser Bedingungen) erreicht oder unterschreitet (Open End-Turbo-Long-Zertifikate) bzw. überschreitet (Open End-Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgesetzt, das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt, bis die Emittentin den Restwert ermittelt hat.
2. Die Emittentin stellt daraufhin innerhalb von maximal drei Stunden Handelszeit einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt. Sofern es die Liquidität des Basiswertes erlaubt, kann sich dieser Zeitraum auch wesentlich verkürzen.
3. Bei Ausstoppung der Zertifikate erfolgt die Ermittlung des Restwertes durch die Emittentin. Fünf Bankarbeitstage danach erfolgt die automatische Auszahlung des Restwertes der Zertifikate durch die Emittentin. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
4. Maßgeblich für die Höhe des Restwertes ist, wie sich der Basiswert nach Ausstoppung innerhalb der drei Stunden verhält.
 - a. Steigt bei Open End-Turbo-Long-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas höher ausfallen. Umgekehrt fällt der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter, wird der Restwert entsprechend niedriger ausfallen.
 - b. Steigt bei Open End-Turbo-Short-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas niedriger ausfallen, während der Restwert höher ausfällt, wenn der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter fällt.

§ 13 Marktstörung

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet
 - a. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für das Edelmetall durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - b. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf das Edelmetall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf das Edelmetall gehandelt werden („die Terminbörse“).
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 20 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 14 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 15 Außerordentliche Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des jeweiligen Edelmetalls an der maßgeblichen Börse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden oder eine Marktstörung gemäß § 13 eintreten, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 20 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 16 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 17 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 20 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 18 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 20 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 18 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 18) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 20 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 18 erneut Anwendung.

§ 19 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 21 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 22 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 23 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 24 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von der Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellten Fixings des jeweiligen Edelmetalls.

§ 25 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen

- a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
- b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 20 bekannt gemacht.

2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

IV. zu den bereits veröffentlichten

- unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 21. Januar 2004 und den
- ergänzenden Nachträgen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 1 und Nr. 2 sowie
- zum ergänzenden Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 32 vom 28. April 2004

betreffend die Emission von **Call/Put Optionsscheinen XXX-XXX**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 09. September 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

A. Die Raiffeisen Centrobank weist darauf hin, dass der unvollständige Verkaufsprospekt vom 21. Januar 2004 den unvollständigen Verkaufsprospekt vom 20. Januar 2003 (mit seinen ergänzenden Nachträgen gemäß § 10 und § 11 Verkaufsprospektgesetz) ebenfalls betreffend die Emission von Call/Put Optionsscheinen nicht ersetzte. Daher wird zur Klarstellung o.a. Verkaufsprospekt (mit seinen ergänzenden Nachträgen) in

„Call/Put Optionsscheine XXX-XXX – Rohstoff(e)“

umbenannt.

B. Der **§ 3 (Ausübungspreis; Ausübungstag; Schlusskurs) Abs. 2** der Bedingungen wird geändert und lautet wie folgt:

Der **Ausübungstag** ist der letzte Tag der Laufzeit der Optionsscheine, an dem die Optionsscheine ausgeübt werden können bzw. abgerechnet werden (siehe auch § 4).

C. Der **§ 3 (Ausübungspreis; Ausübungstag; Schlusskurs) Abs. 4** der Bedingungen wird geringfügig geändert und lautet wie folgt:

Die **Umrechnung des Abrechnungsbetrages** (siehe **§ 1 Abs. 2**) von US-Dollar in Euro **am Ausübungstag** erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Fixings, das am Ausübungstag auf der

Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

D. Der **§ 4 (Ausübungsart)** der Bedingungen wird geringfügig geändert und lautet wie folgt:

Sämtliche Optionsrechte werden am XXX (siehe Spalte „Laufzeitende/Ausübungstag in der Übersicht am Beginn des Prospekts) automatisch durch die Emittentin zum inneren Wert mit dem Schlusskurs (§ 3 Abs. 3), **umgerechnet in Euro (siehe § 3 Abs. 4)** abgerechnet. („european style“).

Wien, am 09. September 2004



Raiffeisen Centrobank AG
Wilhelm Celeda
Direktor

Mag. Heike Arbter
Stv. Direktor